

► Arbeitnehmer

Steuerbegünstigte Abfindung auch bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrags

| Laut FG Münster (17.3.17, 1 K 3037/14 E) ist eine anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gezahlte Abfindung auch dann ermäßigt zu besteuern, wenn der Zahlung ein einvernehmlicher Auflösungsvertrag zugrunde liegt und dadurch eine „Konfliktlage“ beseitigt werden soll. |

Zum Hintergrund

Im Streitfall kam es zu einem Auslösungsvertrag nebst Abfindungsregelung, weil der Arbeitnehmer darauf zur **Beseitigung einer Konfliktlage** gedrängt hatte. Bislang ist nicht abschließend geklärt, welche Anforderungen an eine solche Konfliktlage, die als „besonderes Ereignis“ i. S. d. „§ 24 Nr. 1a EStG gilt, zu stellen sind. Nach Auffassung des FG reicht es aus, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine gegensätzliche Interessenlage besteht, die beide im Konsens lösen. In einer solchen Lage hätten sich die Parteien aufgrund der Streitigkeiten über eine Höhergruppierung befunden. Auf das Gewicht und den Zeitpunkt der jeweiligen Verursachungsbeiträge komme es nicht entscheidend an, solange beide Seiten zur Entstehung des Konflikts beigetragen hätten.

PRAXISHINWEIS | Die vom FG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision ist am BFH unter dem Aktenzeichen IX R 16/17 anhängig. Bis zur höchstgerichtlichen Klärung sind in vergleichbaren Fällen Einspruch bzw. Klage geboten.

► Verfahrensrecht

Elektronische Klageerhebung über ElsterOnline unzulässig

| Eine Klage, die elektronisch über das ElsterOnline-Portal an das Finanzamt übermittelt wird, ist nach Auffassung des FG Münster unzulässig (FG Münster 26.4.17, 7 K 2792/14 AO; NZB eingelegt, Az. BFH: VIII B 59/17). |

PRAXISHINWEISE | Für Klagen und andere bestimmende Schriftsätze und Prozessklärungen (wie Klagerücknahme, Hauptsacheerledigung, Verzicht auf mündliche Verhandlung) kann die erforderliche Schriftform neben dem herkömmlichen Brief auch durch Tele- oder Computerfax gewahrt werden. Eine einfache E-Mail reicht dagegen – anders als bei einem Einspruch beim Finanzamt – nicht aus, wenn diese keine qualifizierte elektronische Signatur enthält (vgl. § 52a Abs. 1 S. 3 FGO). Diese strengen Regeln gelten auch dann, wenn eine Klage zulässigerweise beim Finanzamt angebracht wird (§ 47 Abs. 2 FGO).

Eine Übermittlung über das ElsterOnline-Portal erfüllt nicht die Formalanforderungen, da hier zur Identifizierung lediglich ein persönliches elektronisches Zertifikat, jedoch keine qualifizierte Signatur verwendet wird. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind in diesen Fällen wenig erfolgversprechend, da in den Rechtsbehelfsbelehrungen der Einspruchsbescheide auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur hingewiesen wird.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Gegensätzliche
Interessenlage soll
schon genügen**



INFORMATION
Revision anhängig
unter IX R 16/17

**Es fehlt hier an
der qualifizierten
Signatur**